

Allgemeine Mandatsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen (Stand: 26.04.2021) gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch Dr. Geyr & Pintus Rechtsanwaltsges. mbH und ihre Rechtsanwälte (nachfolgend gemeinschaftlich kurz „GeyrPintus“ genannt) an den Mandanten (allein aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend ausschließlich die männliche Form benutzt) einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung ist. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Geschäftsbeziehungen.
2. Geschäftsbedingungen der Mandanten finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 2 Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

1. Der Auftrag wird grundsätzlich GeyrPintus erteilt, soweit nicht die Vertretung durch einen einzelnen Rechtsanwalt vorgeschrieben ist (z. B. Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten).
2. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges.
3. Die Zuordnung der jeweiligen Sachbearbeitung erfolgt durch GeyrPintus entsprechend der nach Sachgebieten ausgerichteten, kanzleiinternen Organisation. In allen Fällen steht die Vergütung ausschließlich GeyrPintus zu.
4. GeyrPintus führt alle Aufträge mit größter Sorgfalt unter Beachtung der für sie geltenden Berufsordnungen und Standesrichtlinien und stets auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Mandanten bezogen durch.
5. GeyrPintus ist verpflichtet, im Rahmen der Auftragsdurchführung die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation des Mandanten richtig und im notwendigen Umfang wiederzugeben. Dabei ist sie berechtigt, die von dem Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde zu legen. Von Dritten oder von dem Mandanten gelieferte Daten werden nur auf Plausibilität überprüft. GeyrPintus wird jedoch auf von ihr festgestellte Unrichtigkeiten hinweisen. Die Tätigkeit von GeyrPintus erfolgt nach bestem Wissen und orientiert sich an Gesetz, Rechtsprechung und der jeweiligen berufsbezogenen Fachwissenschaft.
6. GeyrPintus arbeitet im Rahmen der Auftragsdurchführung - soweit notwendig - mit Sachverständigen zusammen. Diese sind dem Mandanten gegenüber stets selbst verpflichtet. Im Üb-

rigen setzt GeyrPintus ausgebildetes und mit den nötigen Fachkenntnissen versehenes Personal ein.

§ 3 Leistungsänderungen

1. GeyrPintus ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Mandanten in Bezug auf die Auftragsdurchführung Rechnung zu tragen, sofern GeyrPintus dies im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist. Im Rahmen der konkreten Auftragsdurchführung stimmt sich GeyrPintus mit dem Mandanten bezüglich der angestrebten Zielsetzungen ab, wobei sie berechtigt ist, von Weisungen des Mandanten abzuweichen, wenn sie den Umständen nach annehmen darf, dass der Mandant bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde.
2. Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand von GeyrPintus oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere bezüglich Vergütung und Terminierung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt GeyrPintus in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung ihre Tätigkeit unter Wahrung der Interessen des Mandanten im ursprünglichen Umfang fort.
3. Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags bedürfen mindestens der Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder schriftliche Ergänzung).

§ 4 Schweigepflicht/ Datenschutz, E-Mail-Verkehr

1. Die Mitarbeiter von GeyrPintus sind zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Mandanten, die ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.
2. GeyrPintus übernimmt es, alle von ihr zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten.
3. GeyrPintus ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

4. Der Mandant willigt durch Angabe seiner E-Mail-Adresse oder durch die Übersendung von E-Mails an die GeyrPintus darin ein, dass mandatsbezogene Korrespondenz sowie die Übersendung von Rechtsanwaltsrechnungen über E-Mail-Verkehr abgewickelt wird. Allgemeine Risiken des E-Mail-Verkehrs wie z.B. der rechtswidrige Online-Zugriff Dritter auf die E-Mails, missbräuchliche Verwendung von E-Mail-Adressen von GeyrPintus oder des Mandanten, Gefahr von Viren oder anderer Schädigungs-Software sind dem Mandanten bewusst. Wir weisen darauf hin, dass durch eine Verschlüsselung des E-Mail-Verkehrs die vorgenannten Risiken reduziert werden können. Soweit dies seitens des Mandanten gewünscht wird, teilt er dies GeyrPintus mit, damit eine - gegebenenfalls kostenpflichtige - Vereinbarung einer Verschlüsselung erfolgen kann.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Mandanten

Der Mandant ist verpflichtet, GeyrPintus nach Kräften zu unterstützen und in seiner Sphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat der Mandant alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen rechtzeitig, ggf. auf Verlangen von GeyrPintus auch schriftlich, zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Vergütung und Auslagen / Zahlungsbedingungen/ Aufrechnung

1. Die Vergütung von GeyrPintus richtet sich nach den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht eine abweichende Vereinbarung (Beratungsvertrag, Vergütungsvereinbarung) in Textform getroffen wird. Sofern nicht anders vereinbart, hat GeyrPintus neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Einzelheiten der Zahlungsweise ergeben sich aus dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz oder der individuell abgeschlossenen Vereinbarung.
2. Der Auftraggeber hat die Kosten für Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich war, auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes handelt.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Abrechnung auf Basis des Gegenstandswertes erfolgt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
4. Wenn in der Angelegenheit eine Rechtsschutzversicherung eintrittspflichtig ist und dies durch eine schriftliche Deckungszusage bestätigt wird, verzichtet GeyrPintus ab Zugang der Deckungszusage in der Regel auf die Erhebung von weiteren Vor-schussleistungen gegenüber dem Mandanten, mit Ausnahme

einer eventuellen Selbstbeteiligung.

5. Alle Vergütungsforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Auf Vergütungsforderungen von GeyrPintus sind Leistungen an Erfüllung statt und erfüllungshalber ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind die Hingabe von Schecks und Wechseln sowie Zahlungen durch elektronische (Kredit-) Kartensysteme, soweit vorhanden.
6. Mehrere Mandanten (natürliche und/ oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung und Auslagen von GeyrPintus.
7. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von GeyrPintus (Vergütung und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
8. Die Tätigkeit juristischer, nichtanwaltlicher Mitarbeiter mit erstem juristischem Staatsexamen wird nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vergütet, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.
9. Abreden, die Leistung an Erfüllung statt oder anderweitige Leistungen erfüllungshalber zulassen sowie Abreden, nach denen eine entstandene Vergütung gemindert werden soll oder einem einzelnen Rechtsanwalt zustehen soll, werden wirksam nur mindestens in Textform getroffen.

§ 7 Haftung

1. Die Haftung von GeyrPintus für Vermögensschäden aufgrund von Berufsversehen ist auf das Vermögen von GeyrPintus begrenzt. GeyrPintus unterhält eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 2.500.000,00 Euro je Mandat (entsprechend § 51a BRAO).
2. Sollte aus Sicht des Mandanten eine über 2.500.000,00 EURO hinausgehende Haftung abgesichert werden, so besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.
3. Die Haftung erstreckt sich nicht auf Ersatzansprüche aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung mit außereuropäischem Recht.

§ 8 Treuepflicht

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Auftragsdurchführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.

§ 9 Kündigung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann das Vertragsverhältnis

von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden.

2. Das Kündigungsrecht steht auch GeyrPintus zu, wobei eine Beendigung des Mandats nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, das für die Bearbeitung des übertragenen Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört.
3. Noch nicht abgerechnete Leistungen werden unverzüglich abgerechnet und sind nach Erhalt der Rechnung sofort fällig, sofern dort nichts anderes vermerkt ist.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
5. Scheidet der das Mandat bearbeitende Rechtsanwalt aus GeyrPintus aus, verbleibt das Mandat grundsätzlich bei GeyrPintus. Überträgt der Mandant die Fortführung des Mandats dem ausgeschiedenen Rechtsanwalt, ist GeyrPintus berechtigt, die bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Vergütung unverzüglich abzurechnen.

§ 10 Zurückbehaltungsrecht/ Aufbewahrung von Unterlagen

1. Bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Vergütungsforderung und Auslagen hat GeyrPintus an den ihr überlassenen Unterlagen gegenüber dem Mandanten ein Zurückbehaltungsrecht. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen unangemessen wäre.
2. Nach Ausgleich ihrer Ansprüche aus dem Vertrag hat GeyrPintus alle Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter ihr aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, nur herauszugeben, soweit dies von dem Mandanten ausdrücklich gewünscht wird. Die Herausgabe erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.
3. Die Pflicht von GeyrPintus zur Aufbewahrung der von dem Mandanten überlassenen Unterlagen erlischt 6 Jahre nach Beendigung des Auftrages.
4. Titel (Urteile, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Vollstreckungsbescheide u.ä.) werden bei Beendigung der Tätigkeit von Geyr-

Pintus an den Mandanten zurückgegeben. Wünscht der Mandant eine Aufbewahrung dieser Titel bei GeyrPintus, erfolgt dies nur gegen Vergütung.

§ 11 Erstattungsansprüche des Mandanten

Der Mandant tritt alle ihm im Zusammenhang mit der Tätigkeit von GeyrPintus entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner oder die Staatskasse an GeyrPintus in Höhe der Vergütungsforderung sicherungshalber ab. GeyrPintus wird den Erstattungsanspruch nicht einziehen, so lange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.

§ 12 Konfliktbewältigung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Gegenüber Mandanten, welche die Dienste von GeyrPintus in ihrer Eigenschaft als Verbraucher (§ 13 BGB) in Anspruch nehmen, erklärt sich GeyrPintus bereit, im Rahmen des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Neue Grünstraße 17, 10179 Berlin. Daneben übernimmt auch die Rechtsanwaltskammer Duesseldorf für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf, Freiligrathstr. 25, 40425 Düsseldorf, Schlichtungsaufgaben und unterhält eine Schlichtungsstelle. Für Streitigkeiten zwischen der GeyrPintus und einem Verbraucher, die auf einem Online-Dienstleistungsvertrag basieren, ist zudem die europäische Online-Schlichtungsstelle zuständig.

§ 13 Sonstiges

1. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit GeyrPintus dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.
2. Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum, Unterschrift